

# »mediation«

»studium mediation«

## Inhaltsverzeichnis

Gute Gründe für das »studium mediation« in Hagen .....	4
Die Mitglieder der Prüfungskommission .....	8
Zum »studium mediation« .....	10
Grundstudium im ersten Semester .....	11
Hauptstudium im zweiten Semester .....	13
Zulassung zur Abschlussprüfung .....	14
Zeugnis.....	14
Zu den Inhalten des Studienangebots.....	15
Mastergrad.....	17
Zulassung, Kosten und Anmeldefristen .....	18
Prüfungsordnung (Auszug) .....	19

### Impressum

Herausgeber  
Gestaltung

Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen  
Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen

© 2022 FernUniversität in Hagen  
»studium mediation«  
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät – FernUniversität in Hagen

# »studium mediation«

an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät – FernUniversität in Hagen

unter der Leitung von

*Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen*

entwickelt in Kooperation mit

*Prof. Dr. Fritjof Haft, Tübingen*

Dozentinnen und Dozenten im »studium mediation« sind

Dipl.-Päd. Dr. Nicole Auferkorte-Michaelis, Duisburg/Essen

Prof. Dr. Britta Bannenberg, Gießen

Prof. Günter Bierbrauer, Ph. D., Luzern (CH)

Dr. Karl Heinz Blasweiler, Lüdenscheid

Prof. Dr. Jürgen Bolten, Jena

Dipl.-Theol. Dorothee Boss, Aachen

Dipl.-Psych. Roland Breinlinger, Frankfurt/M.

Prof. Dr. Andrea Budde, Berlin

Barbara Claar, Bonn-Bad Godesberg

Prof. Dr. Dr. Joseph Duss-von Werdt †

RA Eugen Ewig, Bonn

Jürgen Feldmann, Langen

RAin Sabine Felis-Filbry, Dortmund

Prof. Dr. Christian Fischer, Jena

RAin Angelika Flechsig, Unna

RAin Claudia Geldner, Bochum

Beate Parra Gladden, New York

Prof. Dr. Ulla Gläßer, Frankfurt/Oder

Thomas Gorzel, Hamburg

Prof. Dr. Fritjof Haft, Tübingen

Dr. Julia Herzog, Jena

RA Marcus Hehn, Betzdorf/Sieg

Prof. Dr. Martin Henssler, Köln

Marc Hermann, MM, Hanau

RAin Andrea Herms, Erlenbach/Main

Dipl.-Psych. Ann Christine Hlawaty, Frankfurt/Main

RAin Birgit Hülsdünker, Essen

Horst Hütten, Aachen

Christa Kaletsch, M. A., Frankfurt/M.

Stefan Kessen, M. A., Berlin

Dr. Dieter Kostka, Neuss

Dipl.-Psych. Heiner Krabbe, Münster

RA Dr. Stefan Kracht, Hagen

RA Joachim Kramp, München

Dr. Katharina Kriegel-Schmidt, Jena

RIArbG a.D. Roland Lukas, Frankfurt/Main

Claudia Lutschewitz, MBA, MM, Wenden-Schönau

Dr. Lars Oliver Michaelis, Essen

Dipl.-Soz. Hendrik Middelhof, Aachen

Prof. Dr. Leo Montada, Trier

Dipl.-Kulturwirt Christian Müller, Liederbach

RA Peter Michael Oppler, München

Prof. Dr. Karsten-Michael Ortloff, Berlin

Prof. Dr. Wolfgang Perschel †

Dipl.-Theol. Marc Pfeiffer, Weinheim

RA Dr. Reiner Ponschab, München

Prof. Dr. Roland Proksch, Nürnberg

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Joseph Rieforth, Oldenburg

Alexander Röchling, MM, Stuttgart

Sven Rösch, M. A., Helsinki

Prof. Dr. Dieter Rössner, Marburg

Sabine Runkel-Hehn, Betzdorf/Sieg

RAin Ute Sauerland, Lünen

Detlef Sauthoff, Oldenburg

RA Werner Schieferstein, Frankfurt/Main

Prof. Dr. Christiane Simsa, M. A., Ludwigshafen

Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen, Hagen

RA Dr. Frank H. Schmidt, Nürnberg

Klaus Schmidt, Berlin

Anja Schoop, Hannover

Dipl.-Psych. Dr. Hansjörg Schwartz, Oldenburg

RAin Anke Stein-Remmert, Beckum

RA Christian Stiefel, Oberursel

Prof. Dr. Dieter Stempel, Bonn

RA Dr. Holger Thomas, Frankfurt/Main

RAin Cornelia Sabine Thomsen, Heidelberg

RA Dr. Wolfgang Trieb, Darmstadt

Dr. Markus Troja, M. A., Oldenburg

RIAG a.D. Arthur Trossen, Altenkirchen

Prof. Dr. Roman Trötschel, Lüneburg

Dr. Jörg Wagner, Rösrath

Dr. Ed Watzke, Wien (A)

Notar Dr. Bernd Wegmann, Ingolstadt

RAin Dr. Barbelies Wiegmann, Bonn

RA Stefan Wiesinger, München

Prof. Dr. Horst Zilleßen, Berlin

# Gute Gründe, sich für das »studium mediation« an der FernUniversität in Hagen zu entscheiden

„Mediator“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet Vermittler; die Vermittlerin war übrigens die „mediatrix“. Heute versteht man unter Mediation eine Methode selbstverantwortlicher Konfliktbeilegung. Der Begriff umfasst Verfahrensweisen, bei denen der Mediator die Medianden unterstützt, gemeinsame Interessen und Lösungen für ihren Konflikt zu finden. Mediation ist aber mehr als nur ein Verfahren: Es erscheint auch als Umgangsform, Stil oder persönliche Haltung. Mediation ist vielgestaltig. Bis vor wenigen Jahren war Mediation in Deutschland nur wenigen bekannt. Inzwischen findet sich kaum ein Gebiet, auf dem nicht der Einsatz von Mediation oder mediationsähnlicher Ansätze erprobt würde. Vielerorts hat sich Mediation bereits bewährt und ist als Methode der Konfliktbeilegung nicht mehr wegzudenken. Dem haben der Gesetzgeber im Jahre 2012 mit dem Erlass des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit dem Erlass der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren Rechnung getragen.

## Mediationsausbildung

So ist bei vielen das Bedürfnis entstanden, sich gründlicher mit dem Thema zu beschäftigen. Sie wollen mehr über

Konflikte erfahren und begreifen, wie man mit ihnen umgehen kann. Immer mehr beschließen, sich zur Mediatorin oder zum Mediator ausbilden zu lassen. In dieser Situation stellen die meisten fest, dass sie unter einer Vielzahl ganz unterschiedlicher Aus- und Fortbildungsprogramme wählen können. Mediationsausbildungen werden als Wochenendseminare über 90 Stunden oder als Mastergrad mit anschließender Promotionsmöglichkeit angeboten: Das Spektrum ist breit. Wie soll man sich zurechtfinden und feststellen, was das Richtige für einen ist? Die vorliegende Broschüre möchte Ihnen das »studium mediation« der FernUniversität in Hagen vorstellen und Ihnen dabei die Frage beantworten: Was erwartet mich Besonderes, wenn ich mich gerade für diese Ausbildung an der FernUniversität in Hagen entscheide?

## Von wem lerne ich?

Die meisten Mediationsausbildungen bestreiten ihre Kurse mit ein oder zwei Referenten; Hagen wurde als Universitätsstudium konzipiert: Das Fach Mediation wird von einem großen interdisziplinären Kreis renommierter Professoren und Praktiker gelehrt. Unter den Dozenten befinden sich zahlreiche bekannte Wissenschaftler und namhafte Autoren; die Präsenzen werden von anerkannten und erfahrenen Mediatoren geleitet. Bei der Auswahl der Lehrenden wurde auf Interdisziplinarität geachtet, denn Mediation lebt von der Zusammenschau psychologischer, kommunikationswissenschaftlicher und rechtlicher Betrachtung – alles verbunden mit den Methoden erfolgreicher Verfahrensgestaltung. Für genauso wertvoll hält die FernUniver-





sität die Pluralität der Meinungen und Überzeugungen: Unter den Autoren, Seminarleitern und Prüfern findet man alle wesentlichen Denkrichtungen und Vereinigungen der Mediation vertreten. Ein Dozentenkollegium von der Qualität und Größe des Hagener Kreises ist in der deutschsprachigen Mediationsausbildung ohne Gleichen. Teilnehmer und Absolventen des Studiums heben immer wieder die Kompetenz der FernUniversitäts-Dozenten hervor: „Die Referenten vermitteln ein lebendiges Bild von Mediation.“

### Wie studiere ich?

Das »studium mediation« kombiniert auf eine einzigartige Weise Theorie und Praxis, Fernstudium und Workshop. Grundlage ist die Einsicht, dass praxisorientierte Seminare wesentlich effizienter und zufriedenstellender durchgeführt werden können, wenn sich die Teilnehmenden zuvor in eigener Regie mit dem Stoff auseinandergesetzt haben. Das begleitete Vor- und Nachbereiten mit schriftlichem Kursmaterial erlaubt ein viel konzentrierteres praktisches Arbeiten in den Präsenzen als in Seminaren, die den Anspruch erheben, gleichzeitig Theorie und Praxis zu vermitteln. Die einzigartige Mischung aus selbstbestimmtem Fernstudium und präsenter Gruppenarbeit ermöglicht es zudem auch beruflich stark beanspruchten Teilnehmern, sich das erforderliche Wissen und Können an-

zueignen. Als großer Vorteil wird die weitgehend flexible Zeiteinteilung und autonome Bestimmung des Lerntempos angesehen. Der didaktische Ansatz des Hagener Studiums – die Mischung zwischen Studium daheim und Training in der Gruppe – erhält von den Teilnehmenden immer sehr gute Kritiken.

### Wie ist das Studium aufgebaut?

Das »studium mediation« ist ein universitäres Weiterbildungsprogramm über zwei Semester, das Sie zur zertifizierten Mediatorin und zum zertifizierten Mediator ausbildet. Absolventen erhalten ein universitäres Zeugnis. Im ersten Semester werden die Grundlagen und interdisziplinären Bezüge der Mediation behandelt, im zweiten Semester kommen die wichtigsten Anwendungsfelder mediativer Praxis zur Sprache. Das »studium mediation« bietet damit nicht nur profilierte Grundlagen, sondern auch die Möglichkeit zur Spezialisierung: Optional erhalten die Teilnehmenden eine Ausbildung in den Modulen Familienmediation, Wirtschaftsmediation, Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen oder die Kompetenz zur Mediation von Großgruppen.

### Was für einen Abschluss bietet das Studium?

Absolventen des »studiums mediation« erhalten ein Abschlusszeugnis der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität. Diese Urkunde gibt Auskunft über die Leistungen im Studium, in der Abschlussprüfung und über das Spezialgebiet der Mediation. Mit Erhalt des Zeugnisses gelten Sie als universitär zertifizierter Mediator. Daneben erhalten Absolventen eine Bescheinigung über die Ausbildung zur zertifizierten Mediatorin bzw. zum zertifizierten Mediator im Sinne der ZMediatAusV.

Prof. Dr. Joseph Duss-von Werdt, europäischer Pionier und Vordenker der Mediation: „Das Studium für Mediation an der FernUniversität in Hagen kann man nur als ein großartiges Angebot bezeichnen.“



## Was studiert man?

Die Teilnehmer des »studiums mediation« erwartet mehr als nur eine Mediationsausbildung. Das Studium kommt jeder vermittelnden Tätigkeit zugute, sei es im Beruf oder privaten Umfeld. Ein weiterer Erfolg der zwei Semester ist die allgemeine Entwicklung von Schlüsselqualifikationen, wie etwa Verhandlungskompetenz, oder das Überdenken persönlicher Verhaltensmuster: Wie gehe ich persönlich mit Konflikten um? Welche Haltung strebe ich an?

Im Gegensatz zu manch anderer Ausbildung stellt ein universitäres Studium keinen Katechismus auf, lehrt keinen Glauben und gibt kein Rezeptbuch aus. Im »studium mediation« werden Alternativen diskutiert, Hintergründe aufgeklärt, Bezüge geknüpft und Räume für das Verfertigen eigener Gedanken

eröffnet. Dies beansprucht eine gewisse Reifezeit – mit der Chance, Erfahrungen mit Konflikten, Konfliktbelegungen und mit sich selbst zu sammeln. Gefördert wird dies durch die Zurückgezogenheit des Selbststudiums im Wechsel mit den Begegnungen in der Gruppe sowie den Rollenspielen in den Präsenzseminaren und den realen Konflikten, von denen mindestens einer als Einzel- oder Co-Mediator zu mediieren, dokumentieren und im Rahmen eines Supervisionsseminars zu supervidieren ist.

## Wie ist das Studium organisiert?

Das »studium mediation« wurde Ende der 1990er Jahre als interdisziplinäres Weiterbildungsstudium an der FernUniversität in Hagen gegründet. Die

langjährige Erfahrung konnte genutzt werden, das Programm immer wieder den Wünschen und Bedürfnissen der Teilnehmer anzupassen. Träger des Studiums ist die Universität, weshalb sich Inhalt und Abläufe des Studiums nach den Regeln des Hochschulgesetzes NRW und einer Prüfungsordnung der Fakultät richten. Das Studium ist vielfach in die Universität eingebunden. So wird es vom Contarini-Institut für Mediation, dem einzigen universitären Forschungsinstitut zum Thema Mediation, dem Lehrstuhl von Schlieffen und einem großen Kreis von Alumni, den Absolventen des »studiums mediation« und des »masters of mediation«, unterstützt. Eine Hochschule mit den klassischen Aufgaben der Forschung und Lehre, zumal der Fernlehre, benötigt für die Durchführung eines innovativen Weiterbildungsprogramms mit bundesweiten Präsenzveranstaltungen jedoch auch externe Partner. Diesen haben wir mit dem Forschungsinstitut für Rechtliches Informationsmanagement GmbH (FIRM), einem An-Institut der FernUniversität in Hagen, gefunden. Zu den Hauptaufgaben des FIRM zählt die Realisierung des Präsenzstudiums, während die FernUniversität die Gesamtverantwortung für das Studium, insbesondere für das Curriculum, die Fernlehre und die Prüfungen trägt. Mit der Organisation der einzelnen Präsenzseminare hat das FIRM die Zeugma GmbH, einen bewährten Anbieter von Mediationsseminaren, betraut. Alle Beteiligten bemü-



Katharina Gräfin von Schlieffen

Frau Prof. Dr. von Schlieffen ist Wissenschaftliche Direktorin des »studiums mediation« an der FernUniversität in Hagen und zugleich Mit-herausgeberin des Standardwerks »Handbuch Mediation«.



hen sich, das gesamte Programm durch gezielte Evaluationen beständig zu verbessern.

### Wie geht es nach dem Mediationsstudium weiter?

Nach der universitären Abschlussprüfung am Ende des »studiums mediation« besteht die Möglichkeit, als Mediatorin oder Mediator freiberuflich tätig zu werden. Manche entscheiden sich auch dafür, ihrem bisherigen Beruf weiter nachzugehen und sich für die Mediation in einer Nebentätigkeit zu engagieren. Wieder andere ergänzen ihre bisherige Tätigkeit durch mediative Verfahren und Methoden. Auf diese Weise konnten sie in ihr bisheriges berufliches Umfeld neue Formen der Konfliktbearbeitung einführen, für sich selbst andere interessante Tätigkeitsfelder und Karrierechancen erschließen und schließlich auch ihre private Lebensweise fördern. Teilnehmer mit wissenschaftlichen Neigungen oder ausgeprägt professionellen Zielen sind schließlich nicht selten daran interessiert, nach Abschluss des »studiums mediation« ihr Wissen nochmals zu vertiefen und nach einem weiteren Semester den Titel des »masters of mediation« zu erwerben. Dieser akademische Grad berechtigt unter den weiteren Voraussetzungen der Promotionsordnung zur Promotion (Dr. iur.). Aus unserer Sicht folgen daraus gute

Gründe, sich für das »studium mediation« an der FernUniversität in Hagen zu entscheiden:

- 1) Das »studium mediation« bietet eine gründliche, vielseitige Ausbildung bei den renommierten Dozenten der FernUniversität in Hagen.
- 2) Die einzigartige Mischung aus Fernstudium und Präsenzseminaren ermöglicht es auch beruflich stark beanspruchten Teilnehmern, die für den Einstieg in den Mediationsberuf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.
- 3) Das »studium mediation« ist ein ausgereiftes Programm, das dem Absolventen einen universitären Abschluss nach zwei Semestern bietet.
- 4) Sowohl hinsichtlich seines Umfangs als auch seiner Inhalte erfüllt das »studium mediation« sämtliche Anforderungen der ZMediatAusV an die Ausbildung zum zertifizierten Mediator bzw. zur zertifizierten Mediatorin.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Broschüre viele Anregungen bietet, und ich würde mich freuen, wenn ich Sie als Studentin oder Student bei uns begrüßen dürfte. Bis dahin bleibe ich mit den besten Wünschen aus Hagen

Ihre  
Katharina Gräfin von Schlieffen

– Wissenschaftliche Direktorin –

## Die Mitglieder der Prüfungskommission

Seit der ersten Stunde bemüht sich der »master of mediation« um dauerhafte Qualität und erstklassige Betreuung. Als oberstes Gebot gilt, die Ausbildung auf ein möglichst breites fachliches Fundament zu stellen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wurde ein Leitungs- und Entwicklungsgremium geschaffen: die sog. Prüfungskommission. Bei ihren Mitgliedern handelt es sich um Experten unterschiedlichster Provenienz. Die Interdisziplinarität garantieren Rechtswissenschaftler, Psychologen und Philosophen; man findet aber auch Vertreter der verschiedenen Mediationsformen wie etwa der Familienmediation, der Wirtschaftsmediation oder des Täter-Opfer-Ausgleichs. Mediationspraxis von nicht weniger als fünf Jahrzehnten verbindet sich mit den Einsichten der Forschung und trifft auf neue, anregende Ideen zur Optimierung und Breitenimplementation der Mediation. Gemeinsam tragen alle Mitglieder dazu bei, dass sich das Studium lebendig entfalten kann.



**Katharina Gräfin von Schlieffen**

Prof. Dr. von Schlieffen ist Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, juristische Rhetorik und Rechtsphilosophie der Fern-Universität in Hagen. Sie ist Vorsitzende der Prüfungskommission des »studiums mediation«. Mit Fritjof Haft ist sie Herausgeberin des Handbuch Mediation und beschäftigt sich mit Grundfragen der Konfliktprävention und mediativen Konfliktlösungen im Schnittfeld zwischen Recht und Gerechtigkeit.



**Friedrich Dauner**

Dr. Dauner ist Volljurist und hat langjährige Erfahrungen sowohl im kaufmännischen als auch im landespolitischen Umfeld. Von 2008 bis 2014 war er Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft für Mediation. Seit 2009 ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter und leitet seit 2016 geschäftsführend die Mediationsstudienprogramme der FernUniversität in Hagen. Seit 2015 ist er zudem Geschäftsführer des Forschungsinstituts für rechtliches Informationsmanagement (FIRM).



Judith Wollstädter

Judith Wollstädter ist Volljuristin und hat darüber hinaus Mastertitel in den Bereichen Theater- und Orchestermanagement sowie Mediation erworben. Sie war bei verschiedenen Theatern und Orchestern als Verwaltungsdirektorin, Justitiarin und Personalleiterin tätig. Seit 2020 ist sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen. Sie betreut das Studium Mediation sowie den Masterstudiengang Mediation.



Arthur Trossen

Arthur Trossen, studierter Psychologe und Jurist, Richter a.D., arbeitet als Berufsmediator, Gutachter, Ausbilder, Autor und ist ein international nachgefragter Experte in ADR-Fragen. Er ist der Begründer der „integrierten Mediation“ und des „Altenkirchener Modells“ sowie Herausgeber des Lehrbuchkommentars „Mediation (un)gerecht“. In der Ausbildung ist er u.a. Studienleiter bei der ZFH und als Dozent und Trainer bei der FernUniversität in Hagen tätig. Sein aktuelles Projekt: Das Mediationswiki „Wiki to yes“.



Elisabeth Kals

Prof. Dr. Elisabeth Kals lehrt Sozial- und Organisationspsychologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in den Feldern der Konfliktforschung, Mediation, Gerechtigkeitspsychologie, Emotionspsychologie und Motivforschung in verschiedenen Handlungsfeldern. Sie ist zudem zertifizierte Mediatorin und Mitglied des Beirats der Zeitschrift „Konfliktodynamik“.



## Zum »studium mediation«

### 1. Zielgruppe

Das »studium mediation« wendet sich sowohl an jüngere als auch an erfahrene Berufstätige und Hochschulabsolventen, die Interesse und Gespür für menschliche Interaktion und Konflikte mitbringen. Die Teilnehmer des Studiums verfügen über unterschiedliche Vorkenntnisse sowohl hinsichtlich ihres Grundstudiums als auch ihrer beruflichen Erfahrung, was immer Anlass zu produktivem Austausch bietet. So findet man unter den Studierenden die Mediatorin, die Psychologie oder Soziale Arbeit studiert hat, den Richter mit mehrjähriger Entscheidungs- und Vergleichspraxis, die junge Personalentwicklungsmanagerin mit wirtschaftswissenschaftlichem Hintergrund, Referendare oder erfahrene Rechtsanwälte und Notare, die ihr Tätigkeitsfeld ausweiten möchten, oder den Bürgermeister, Lehrer im Erstberuf, der eine Kurzausbildung im Konfliktmanagement vorweisen kann. Ein Teil der Interessenten beabsichtigt, später haupt- oder nebenberuflich als selbstständiger Mediator zu arbeiten. Andere möchten ihre Qualifikation innerhalb des bisherigen Aufgabenkreises durch ein akademisches Zeugnis erweitern.

### 2. Konzeption des Studiums

Bei der Konzeption des »studiums mediation« an der FernUniversität in Hagen bestand unter den beteiligten Wissenschaftlern von Beginn an Einigkeit, dass der Beruf des Mediators im Kern praktische Fähigkeiten verlangt, die nur durch Einsicht und Übung erworben werden können. Im Mittelpunkt des Studiums steht also die praktische Arbeit, sei es selbstständig oder in einer Gruppe unter Anleitung eines erfahrenen Mediators (Präsenzseminare). Im Laufe der Entwicklung zeigte sich aber, dass die spätere Berufstätigkeit auf tiefer gehendem theoretischen Wissen basieren muss, um dem Mediator situative Flexibilität, Kreativität und die Reflexion des eigenen Tuns zu ermöglichen. Dieser Einsicht wurde im Aufbau des Studiums durch eine Vernetzung

von theoretischen und praktischen Studieneinheiten Rechnung getragen. Die Vermittlung des Wissens erfolgt überwiegend durch das Fernstudium, die der Fertigkeiten in den Präsenzseminaren. So können die Teilnehmenden gut vorbereitet mit ihren praktischen Übungen und Rollenspielen beginnen. Der Vorteil dieser Aufteilung besteht darin, dass die Seminare von der Wissensvermittlung entlastet und als echte Trainingsveranstaltungen veranstaltet werden können. Der Zeitaufwand für das Durcharbeiten der einzelnen Kurse ist je nach Teilnehmer unterschiedlich. Bei der Konzeption des Studiums sind wir von Folgendem ausgegangen:

»studium mediation«			
1. Semester: Grundstudium		2. Semester: Hauptstudium	
Fernstudium	Praxisausbildung	Fernstudium	Praxisausbildung
Vermittlung der Grundlagen und Leistungskontrolle durch Modulabschlussarbeiten	Zwei dreitägige Präsenzseminare (jeweils 24 Zeitstunden)	Spezialisierung in einem Wahlmodul	Drei dreitägige Präsenzseminare, davon ein Supervisionsseminar (jeweils 24 Zeitstunden)
18 Credit Points	2 Credit Points	5 Credit Points	3 Credit Points
Eine Falldokumentation 2 Credit Points			
Mündliche Abschlussprüfung 1 Credit Point			



# Curriculum »studium mediation«

## Grundstudium im ersten Semester

insgesamt 20 Credit Points

### 1. Fernstudium, Wissensvermittlung

#### Modul 1 Mediation und Rechtskultur

- 71001/1 Praktische Einführung in die Mediation
- 71001/2 Mediation und Litigation
- 71001/3 Systemische Einführung in die Mediation
- 71004 Aufgaben des Mediators
- 71005 Das Mediationsgesetz und die Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren
- 71032/1 Konflikte und wie wir sie lösen
- 71032/2 Formen der alternativen Streitbeilegung im Spektrum

#### Modul 2 Mediation und zwischenmenschliches Verhalten

- 71009 Die Selbstverantwortung der Konfliktparteien
- 71006 Psychologie der Mediation, Teil 1
- 71007 Psychologie der Mediation, Teil 2
- 71008/1 Kommunikation – Grundlage mediativer Verfahren, Teil 1
- 71008/2 Kommunikation – Grundlage mediativer Verfahren, Teil 2
- 71012 Verhandeln, Teil 1
- 71013 Verhandeln, Teil 2

#### Modul 3 Herausforderungen für Mediatoren

- 71015 Der Umgang mit Machtgefällen in der Mediation
- 71016 Die Technik der teilnehmenden Neutralität
- 71034 Gewalt in der Mediation
- 71014/1 Mediation und Gerechtigkeit aus psychologischer Sicht
- 71014/2 Perspektiven auf den Konflikt
- 71033 Mediation im Umfeld von Suchterkrankungen am Beispiel von Alkoholismus



Nach Abschluss des »studiums mediation« habe ich das Gefühl, auf fundiertes Wissen und Erfahrung in verschiedenen Situationen zurückgreifen zu können. Der theoretische Teil ist anspruchsvoll und außerordentlich gut strukturiert, die praktischen Einheiten erlauben einen Einblick in den Mediationsalltag und geben Gelegenheit, einen eigenen Stil unter professioneller Anleitung zu finden. Nach dem konventionellen Studium war es mir eine besondere Freude, dieses gut durchdachte und stets zielorientierte Studium zu absolvieren.

Kornelia Nickl, Anwaltskanzlei Nickl in Regensburg

## 2. Präsenzseminare

Im Grundstudium müssen mindestens zwei dreitägige Präsenzseminare (i.d.R. freitags bis sonntags) zum Thema „Einführung in die Mediation I + II“ absolviert werden (2 x 24 Zeitstunden). Die Seminare, an denen höchstens 20 Personen teilnehmen, finden verteilt über das gesamte Bundesgebiet statt (Näheres bei [www.zeugma.de](http://www.zeugma.de)). Ziel dieser Veranstaltungen ist es, einen ersten Einblick in die Mediationspraxis zu vermitteln. Seminar I dient dabei dazu, den Teilnehmenden Gelegenheit zu geben, ein komplettes Mediationsverfahren zu erleben und ein Gefühl für die eigene Haltung und das Selbstverständnis als Mediator zu entwickeln. In Seminar II sollen verstärkt einzelne Phasen und Situationen im Verlauf des Verfahrens vertieft und entsprechende (Kommunikations-)Techniken geübt werden, deren Kenntnis für eine Mediation unerlässlich ist.

Bei Interesse können neben den beiden Pflichtseminaren sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium gegen entsprechende Bezahlung weitere Präsenzseminare belegt werden. Die Verantwortung für die Präsenzseminare trägt unser Partner, das Forschungsinstitut für Rechtliches Informationsmanagement (FIRM), ein An-Institut der FernUniversität in Hagen. Mit der Organisation der Seminare hat das FIRM die Zeugma GmbH, einen bewährten Anbieter von Mediationsseminaren, betraut.

## 3. Studienkontrolle

Im Grundstudium wird der Studienfortschritt durch jeweils eine Modulabschlussarbeit pro Modul kontrolliert.

## 4. Zertifikat

Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums stellt die Universität auf Antrag ein Zertifikat aus, das auch die Ergebnisse der Modulabschlussarbeiten ausweist.

### System der Modulabschlussarbeiten (MA)

<p>MA I</p> <p>befasst sich mit den Inhalten der Skripten aus Modul 1</p> <p>Praktische Einführung in die Mediation</p> <p>Mediation und Litigation</p> <p>Systemische Einführung in die Mediation</p> <p>Aufgaben des Mediators</p> <p>Das MediationsG und die ZMediatAusv</p> <p>Konflikte und wie wir sie lösen</p> <p>Formen der alternativen Streitbeilegung im Spektrum</p>	<p>Bearbeitungszeit: 4 Wochen</p>
<p>MA II</p> <p>befasst sich mit den Inhalten der Skripten aus Modul 2</p> <p>Die Selbstverantwortung der Konfliktparteien</p> <p>Psychologie der Mediation, Teil 1</p> <p>Psychologie der Mediation, Teil 2</p> <p>Kommunikation – Grundlage mediativer Verfahren, Teil 1</p> <p>Kommunikation – Grundlage mediativer Verfahren, Teil 2</p> <p>Verhandeln, Teil 1</p> <p>Verhandeln, Teil 2</p>	<p>Bearbeitungszeit: 4 Wochen</p>
<p>MA III</p> <p>befasst sich mit den Inhalten der Skripten aus Modulen 3</p> <p>Der Umgang mit Machtgefällen in der Mediation</p> <p>Die Technik der teilnehmenden Neutralität</p> <p>Gewalt in der Mediation</p> <p>Mediation und Gerechtigkeit aus psychologischer Sicht</p> <p>Perspektiven auf den Konflikt</p> <p>Mediation im Umfeld von Suchterkrankungen – Alkoholismus</p>	<p>Bearbeitungszeit: 4 Wochen</p>



## Hauptstudium im zweiten Semester

insgesamt 11 Credit Points

### 1. Fernstudium, Wissensvermittlung

#### Wahlmodule

Je nach Interessengebiet soll im Hauptstudium eine Ausbildung in einem der folgenden Module gewählt werden.

##### Wahlmodul 1: Mediation im familiären Umfeld

- 71017/1-3 Mediation mit Paaren und Familien, Teil 1, Teil 2 und Teil 3
- 71018 Mediation im Kinder- und Jugendhilferecht/Sorgerecht
- 71019/1-2 Mediation im Erbschaftsrecht, Teil 1 und Teil 2
- 71030/1-2 Mediation in der Schule, Teil 1 und Teil 2

##### Wahlmodul 2: Mediation in der Wirtschaft

- 71020/1-2 Wirtschaftsmediation, Teil 1 und Teil 2
- 71021/1-2 Mediation bei Konflikten in der Arbeitswelt – Ein Praxisbericht  
Konfliktmanagement im Betrieb
- 71023 Mediation im Baurecht
- 71022 Mediation bei Unternehmensnachfolge

##### Wahlmodul 3: Mediation im öffentlichen Bereich/Großgruppenmediation

- 71024 Grundlagen der Mediation im Verwaltungsrecht
- 71025/1-3 Mediation im öffentlichen Bereich, Teil 1, Teil 2 und Teil 3
- 71026/1-2 Mediation im öffentlichen Bereich und auf kommunaler Ebene  
Innerbehördliche Mediation

##### Wahlmodul 4: Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen (nur fakultativ/ohne Präsenz belegbar)

- 71027/1-2 Mediation im Jugendstrafrecht, Teil 1 und Teil 2
- 71028/1-2 Mediation im Erwachsenenstrafrecht, Teil 1 und Teil 2
- 71029 Mediation im Wirtschaftsstrafrecht

##### Wahlmodul 5: Mediation im interkulturellen Kontext (nur fakultativ/ohne Präsenz belegbar)

- 71037 Interkulturelle Kommunikation
- 71038 Verhandeln und Mediation im interkulturellen Kontext
- 71039 Umgang mit kultureller Vielfalt
- 71040 Interkulturelle Mediation
- 71041 Praxisbeispiel: Mediation im Kontext der Flucht- und Migrationsbewegungen

## 2. Präsenzseminare

Im Hauptstudium müssen mindestens zwei Präsenzseminare in dem jeweiligen Wahlmodul sowie ein Supervisionsseminar absolviert werden (jeweils 24 Zeitstunden). Ein Seminar dauert drei Tage und findet in Gruppen mit maximal 17 Teilnehmenden bzw. 15 Supervisanden statt. Die Seminare in den Wahlmodulen „Mediation im öffentlichen Bereich/ Großgruppenmediation“ werden nur einmal jährlich angeboten. Interessenten für dieses Wahlmodul sollten frühzeitig Kontakt mit den Studienbetreuern aufnehmen, um einen optimalen Studienablauf zu gewährleisten. Weitere Seminare in derselben, aber auch in anderen Wahlmodulen können gegen entsprechendes Entgelt bei dem FIRM belegt werden.

## 3. Umsetzung in die Praxis

Im Hauptstudium sind die Teilnehmenden gehalten, anstelle der Bearbeitung von Modulabschlussarbeiten selbst Erfahrungen als Vermittler bei einer Konfliktbeilegung zu sammeln und in mindestens einem Fall schriftlich zu dokumentieren. Die Abgabe der Dokumentation muss bis zum 10. Mai bzw. 10. November eines jeden Jahres erfolgen, um zum Supervisionsseminar zugelassen zu werden. Erfolgt die Abgabe der Dokumentation nach den festgelegten Terminen, kann erst im darauffolgenden Semester am Supervisionsseminar teilgenommen werden.

## 4. Zulassung zur Abschlussprüfung

Eine Zulassung zur Abschlussprüfung kann erfolgen, wenn sämtliche Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums erbracht wurden.

## 5. Zeugnis

Nach erfolgreichem Abschluss des Hauptstudiums wird ein universitäres Zeugnis folgenden Inhalts ausgestellt:



Nur durch Zufall habe ich von der Möglichkeit des »studiums mediation« erfahren. Persönlich konnte ich die Ergebnisse sehr gut in meinen beruflichen Alltag integrieren und verwerten. Die Möglichkeit des berufsbegleitenden Studiums habe ich als eine Bereicherung empfunden und aus diesem Grund jetzt noch ein weiteres Studium begonnen: Bachelor of Science Psychologie.

Cordula van Almsick



## Zu den Inhalten des Studienangebots

### Grundstudium, 1. Semester

#### Modul 1

##### Mediation und Rechtskultur

Das erste Modul führt die Teilnehmenden in die Grundlagen der Mediation ein. Die Teilnehmenden werden mit den typischen Ausprägungen des Mediationsverfahrens vertraut gemacht und lernen die Phasen und Verfahrensgrundsätze der Mediation kennen. Hinzu treten einige berufsrechtliche Aspekte der Mediation, die sich daraus ergeben, dass die meisten Mediatoren einen Grundberuf haben, der über sein Standesrecht die Mediatoren reglementiert. Daher gehören zum Fundament einer Mediationsausbildung auch die Vermittlung und Durchleuchtung der berufsrechtlich verankerten Grundlagen der Mediation sowie der Entwurf eines individuell umsetzbaren mediatorschen Berufsethos. Neben der Mediation werden die Vor- und Nachteile der gerichtsförmigen Konfliktbewältigung vorgestellt. Dieser Teil ist vor allem für die nicht juristisch vorgebildeten Teilnehmenden unerlässlich, richtet sich aber auch an Juristen, denen durch diese Darstellung eine Reflexion ihrer bisherigen – vielfach unbewussten – Arbeitsweise ermöglicht werden soll. Daneben würde eine akademisch angelegte Ausbildung fehlgehen, wenn sie die Techniken der Mediation isolierte, das heißt ohne Berücksichtigung der Gegensätze

und notwendigen Verklammerungen mit dem traditionellen deutschen System und seiner gegenwärtigen Entwicklung erklärte.

Durch die Anerkennung der Mediation als alternative Konfliktbewältigung im Bereich der Jurisprudenz hat in der Anwaltschaft, aber auch in anderen beratenden Berufen die Bereitschaft zugenommen, auch Mediationsverfahren durchzuführen. Mit dieser Entwicklung sind Chancen, aber auch Risiken für die ratsuchenden Konfliktparteien verbunden – Risiken, die auch in den Verantwortungsbereich des befassten Mediators fallen können. Deswegen muss der Mediator in die Lage versetzt werden, verantwortungsvoll entscheiden zu können, in welchen Fällen und Konflikten ein Mediationsverfahren überhaupt in Betracht kommt; bekanntlich ist es ja manchmal sinnvoller, den Weg des streitigen Verfahrens zu wählen. Aus diesem Grunde muss der Mittler über die grundlegenden Stärken und Schwächen beider Verfahrensarten informiert sein, da er nur so im jeweiligen Einzelfall den erfolgversprechendsten Weg einschlagen kann.

### Modul 2

#### Mediation und zwischenmenschliches Verhalten

Das zweite Modul beschäftigt sich mit den Grundzügen des zwischenmenschlichen Verhaltens. Wo dieses Grundwissen fehlt, bleiben Konfliktlösungen das Werk von Zufall und Intuition allein auf der Grundlage höchstpersönlicher Erfahrungen und Vorstellungen. Wer so vorgeht, neigt dazu, in der eigenen – zumeist der juristisch geprägten – Vorstellungswelt befangen zu bleiben. Gestörten Kommunikationssituationen, die außerhalb der eigenen Routine liegen, Signalen seelischer Verletzung und unerklärlichen Verhaltensmustern wird er möglicherweise nicht angemessen begegnen; Korrektive, die mit dem Bewusstwerden des eigenen Verhaltens einhergehen, entfallen. Dies kann in der einen oder anderen Situation zu Fehlern führen, die bei dem Wissen um die zugrunde liegenden menschlichen Handlungsweisen vermeidbar gewesen wären. Entsprechend behandelt Modul 2 des Grundstudiums die psychologischen und kommunikationswissenschaftlichen Grundeinsichten in das menschliche Verhalten unter besonderer Berücksichtigung des vermittelnden nicht-therapeutischen Gesprächs und der Kommunikationsstörungen, die zu Blockaden in der Mediationsituation führen können. Den Teilnehmenden werden Werkzeuge an die Hand gegeben, die sie in bestimmten

Anwendungsfelder für Mediation		
<p><i>Mediation im familiären Umfeld</i>            Mediation mit Paaren und Familien            Kinder- und Jugendhilferecht            Erbkonflikte            Schulkonflikte</p>	<p><i>Mediation im interkulturellen Kontext</i>            Interkulturelle Kommunikation            Verhandeln und Mediation im interkulturellen Kontext            Umgang mit kultureller Vielfalt            Interkulturelle Mediation            Praxisbeispiel: Mediation im Kontext der Flucht- und Migrationsbewegungen</p>	<p><i>Mediation im öffentlichen Bereich/            Großgruppenmediation</i>            Konflikte zwischen Bürger und Staat            Inter- und intrakommunale Konflikte</p>
<p><i>Wirtschaftsmediation</i>            Konflikte zwischen Unternehmen            Konflikte auf dem Bau            Mediation bei Konflikten in der Arbeitswelt – Ein Praxisbericht            Konfliktmanagement im Betrieb            Unternehmensnachfolge</p>	<p><i>Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen</i>            Täter-Opfer-Ausgleich            Mediation im Jugendstrafrecht            Mediation im Erwachsenenstrafrecht</p>	<p><i>Sonstiges</i>            Konflikte in der Politik            Interkulturelle Streitigkeiten            Humor in der Mediation            Integrierte Mediation</p>

Situationen gewinnbringend einsetzen können und die der Beförderung einer zielgerichteten Kommunikation dienlich sind. Unverzichtbar in diesem Zusammenhang ist auch die Diskussion des – dem gesamten Verfahren zugrunde liegenden – Prinzips der Selbstverantwortung der Konfliktparteien, das gleichsam die Triebfeder jeder erfolgreichen Mediation darstellt. Nicht zuletzt brauchen künftige Mediatoren auch Kenntnisse im Bereich des Verhandeln, um Positionen und Interessen der Konfliktparteien zu unterscheiden, ihre argumentative Strategie zu durchschauen und die Streitenden aus ihrer Befangenheit in juristischen, anspruchdefinierenden Begrifflichkeiten zu befreien. Durch die Kenntnis der typischen Streitmittel kann der Konfliktverlauf im Einzelnen analysiert und diese Einsicht dazu verwendet werden, Machtgefällen oder positionellen Verhärtungen zu begegnen. Nur eine realistische Einschätzung der Mechanismen des Streits und Obsiegens befähigen den künftigen Mediator, seiner Funktion als Verhandlungshelfer gerecht zu werden und ein möglichst offenes und gerechtes Verfahren zu gewährleisten.

### Modul 3

#### Herausforderungen für Mediatoren

In jedem der Anwendungsfelder der Mediation können spezielle, oftmals krisenhafte Situationen eintreten, auf

welche die Studierenden im dritten Modul vorbereitet werden sollen. Erwähnt seien hier nur der sachgerechte Umgang mit Machtgefällen oder die Technik der teilnehmenden Neutralität: Beide Grundsätze sind für ein Mediationsverfahren essenziell. Verletzen Mediatoren die entsprechenden Regeln, kann dies gravierende Folgen sowohl für die Beteiligten als auch für den Mittler selbst haben. Auch Gewalt und Suchtproblematiken können in Mediationen eine Rolle spielen; die Studierenden erlernen Möglichkeiten, wie sie mit diesen Problemen umgehen können. Sie erwerben die Fähigkeit, angemessen zu intervenieren und Gewalt- und Suchtpotenzial zu lokalisieren. Neutralitätsgefährdungen werden erkannt und vermieden, Machtgefälle analysiert und – wo möglich – ausgeglichen. Wesentlich ist die Entwicklung einer persönlichen Grundhaltung zu den thematisierten Konfliktfeldern, welche die zukünftige berufliche Identität der Studierenden entscheidend prägt.

#### Hauptstudium, 2. Semester

Im Hauptstudium werden die Studierenden in verschiedenen Wahlmodulen in die besonderen Konstellationen möglicher Mediationsverfahren eingeführt.

### Wahlmodule

Nach dem allgemeinen Pflichtteil können sich die Studierenden in einem von drei Wahlmodulen, welche die aktuellen Mediationsfelder in Deutschland abdecken, spezialisieren. Dieses Programm soll die Studierenden auf künftige Arbeitsbereiche vorbereiten. Das Wahlmodul „Mediation im familiären Umfeld“ umfasst das klassische Feld der Familienmediation. Hier wird Mediation im Trennungs- und Scheidungsverfahren ebenso wie im Kinder- und Jugendhilferecht behandelt. Darüber hinaus erhalten die Studierenden Einblick in die Besonderheiten der Mediation in Erbschaftsangelegenheiten und der Schulmediation. Die Emotionsbewältigungsstrategien sowie die familienpsychologischen Zusammenhänge bilden einen Schwerpunkt dieses Moduls.

Die Schwerpunkte des Wahlmoduls „Mediation in der Wirtschaft“ bilden die unterstützte Lösung von Konflikten zwischen und innerhalb von Unternehmen und anderen professionellen Partnern ökonomischer Prozesse sowie die Mediation bei Konflikten in der Arbeitswelt, um Sozialleistungen und bei Unternehmensnachfolge.

Das Wahlmodul „Mediation im öffentlichen Bereich/Großgruppenmediation“ behandelt mediative Prozesse insbesondere zwischen Bürgern und der Kommune sowie den Vertretern von Administrationen, Projektbetreibern und



anderen Großgruppen, bei denen spezifische Herangehensweisen für Mediation existieren. Neben der Mediation in Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsprozess führt das Modul auch in die Umweltmediation ein. Es erfordert daher ein gewisses Verständnis für politische, organisatorische, technische und rechtliche Zusammenhänge.

Im Strafrecht sind die gesetzlichen Vorgaben für ein Mediationsverfahren am weitesten gediehen. Vorschriften wie § 46a StGB zum Täter-Opfer-Ausgleich, insbesondere auch im Jugendstrafrecht, geben dem Mediator bereits von Gesetzes wegen Gestaltungsräume. Entsprechend kann sich die nur fakultativ (ohne Präsenzen) belegbare Ausbildung im Wahlfach „Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen“ auf die Vermittlung der auf diesem Gebiet bereits reichlich vorhandenen Erfahrungen im bestehenden gesetzlichen Rahmen konzentrieren.

Im Wahlmodul „Mediation im interkulturellen Kontext“ muss der Mediator sein Augenmerk vermehrt auf Verhandlungen mit Medianden unterschiedlicher Nationen und Volksgruppen richten. Denn multinationale Unternehmen, weltumspannende Informations- und Kommunikationsnetzwerke, internationale Organisationen, Regime und Verträge, Migrationsbewegungen und grenzüberschreitender Tourismus sind die Kennzeichen einer globalen Welt. Schwerpunkte des Moduls sind u.a. der Umgang mit kultureller Vielfalt in der Mediation, die Entwicklung eines per-

sönlichen Kulturverständnisses, die Sensibilisierung für kulturelle Besonderheiten verschiedener Nationen sowie das Verhandeln im interkulturellen Kontext.

### Fakultative Kurse

Für Interessierte halten wir auch Kurse über Rhetorik, Integrierte Mediation und Humor in der Mediation bereit.

### Mastergrad

#### »master of mediation«

Der »master of mediation« bietet eine vertiefte wissenschaftliche Ausbildung. Künftige Mediatorinnen und Mediatoren sollen die interdisziplinären Fundamente der Methode kennen lernen und auf akademischem Niveau die Voraussetzungen und Wirkungen von Mediationsverfahren reflektieren.

#### Zulassungsvoraussetzungen

Zum »master of mediation« wird zugelassen, wer ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit 240 CP (entspricht einer Regelstudienzeit von acht Semestern) erfolgreich abgeschlossen hat und über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung in einem konflikt- und kommunikationsaffinen Beruf verfügt. Entspricht der Hochschulabschluss weniger als 240 CP, mindestens jedoch 180 CP, ist eine Zulassung möglich, wenn fehlende Credit Points durch die Anerkennung beruflicher Qualifikationsleistungen (z.B. Fort- und Weiterbildungen, akade-

mische Leistungen, weitere einschlägige berufspraktische Erfahrung etc.) ausgeglichen werden oder eine Eignungsprüfung bestanden wird.

#### Anmeldefristen

Die Bewerbung ist zum Wintersemester möglich bis zum 1. September. Studienbeginn ist der 1. Oktober. Zum Sommersemester ist die Anmeldung möglich bis zum 1. März. Studienbeginn ist der 1. April. In jedem Semester steht eine begrenzte Anzahl von 50 Plätzen zur Verfügung. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Anträge. Für alle Termine gilt das Datum des Posteingangsstempels der FernUniversität.

#### Studiendauer

Die Studiendauer beträgt regelmäßig drei Semester, für Absolventen des »studiums mediation« nur ein weiteres Semester, da ihre Studienleistungen voll auf den Masterstudiengang angerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

FernUniversität in Hagen  
Lehrstuhl Prof. Dr. Gräfin von Schlieffen  
58084 Hagen

Tel.: 0 23 31 / 9 87 - 28 78 und 9 87 - 42 59  
Fax: 0 23 31 / 9 87 - 3 95  
mediation@fernuni-hagen.de  
www.studium-mediation.de

Ihre Anmeldeunterlagen richten Sie bitte an:  
FernUniversität in Hagen  
Studierendensekretariat  
58084 Hagen

## »studium mediation«

### Zulassung/Kosten

#### Was muss ich tun, um zugelassen zu werden?

Schicken Sie den komplett ausgefüllten Zulassungsantrag mit den entsprechenden Qualifikationsnachweisen (z.B. Kopie des Berufsausbildungszeugnisses oder Hochschulzeugnisses) an die oben angegebene Adresse.

#### Zulassungstermine

Die Bewerbung ist zum Wintersemester möglich bis zum 1. September. Studienbeginn ist der 1. Oktober. Zum Sommersemester ist die Anmeldung möglich bis zum 1. März. Studienbeginn ist der 1. April. Für alle Termine gilt das Datum des Posteingangsstempels der FernUniversität.

#### Rückmeldung

Die Rückmeldung zum 2. Semester erfolgt mit einem Rückmeldeformular, das den Studierenden auf der eLearning-Plattform Moodle zur Verfügung gestellt wird.

#### Gebühren/Kosten

Die Kosten für das »studium mediation« betragen 2.085,- Euro für das erste Semester und 3.515,- Euro für das zweite Semester. Insgesamt belaufen sich die Kosten daher auf 5.600,- Euro. Davon sind im ersten Semester 785,- Euro, im zweiten Semester 1.035,- Euro

an die FernUniversität Hagen zu zahlen. Über diese Gebühren erhalten Sie zum Anfang des Semesters einen Gebührenbescheid. Die Kosten für die Präsenzseminare in Höhe von 1.300,- Euro für das erste und 2.480,- Euro für das zweite Semester werden gesondert von dem FIRM per Rechnung eingezogen. Evtl. anfallende Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden von diesen Kosten nicht erfasst.

#### Ermäßigung der Gebühren

Ausschließlich Referendarinnen und Referendare sowie Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger in den ersten zwei Jahren nach ihrem berufsqualifizierenden hochschulischen oder staatlichen Abschluss werden als bedürftig eingestuft und erhalten deshalb eine Ermäßigung der zu zahlenden Gebühren um insgesamt 25 %.

Die vorgenannten Ermäßigungsvoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung (Posteingang) vorliegen. Diese Studierenden zahlen im ersten Semester Gebühren an die FernUniversität in Höhe von 503,- Euro und Entgelte an das FIRM in Höhe von 1.061,- Euro, im zweiten Semester Gebühren an die FernUniversität in Höhe von 760,- Euro und einen Betrag an das FIRM in Höhe von 1.876,- Euro. Eine weitere Gebührenermäßigung aufgrund anderer Bedürftigkeitskriterien ist

nicht vorgesehen. Der Antrag auf Ermäßigung der Gebühr ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen (Ernennungsurkunde, Zeugnis des ersten oder zweiten Staatsexamens bzw. des Hochschulabschlusses) mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Nutzen Sie dafür bitte das beiliegende Antragsformular. Ein nachträglich eingereichter Antrag auf Ermäßigung kann leider nicht berücksichtigt werden.



# Prüfungsordnung (Auszug)

## vom 19.01.2021, gültig ab Sommersemester 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nord-rhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV.NRW.S. 547) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Kraft getreten am 08. Dezember 2020, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium Mediation erlassen.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studium und Gebühren
- § 3 Umfang und Dauer des Studiums
- § 4 Aufbau des Studiums, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Anerkennung von Studien- Prüfungsleistungen
- § 6 Leistungsnachweise, Modulabschlussarbeiten und deren Wiederholung
- § 7 Präsenzseminare
- § 8 Sammlung praktischer Erfahrungen und deren Dokumentation
- § 9 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße
- § 12 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Geschäftsführender Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Gesamtnote für das Studium Mediation
- § 18 Abschlüsse
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### § 1 Ziele und Inhalte des Studiums

Das Weiterbildende Studium Mediation vermittelt das wissenschaftliche Fundament und die praktischen Grundlagen der Mediation. Es versteht sich als Beitrag zu einer selbstverantwortlichen Konfliktbehandlung innerhalb eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats. Zum Studienziel gehört neben den speziellen Rechtskenntnissen, über die ein/e Mediator/in verfügen muss, die Einsicht in die psychologischen und kommunikationstheoretischen Zusammenhänge der Konfliktbewältigung.

### § 2 Zulassung zum Studium und Gebühren

(1) Am Weiterbildenden Studium Mediation kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat.

(2) Die Bewerbung zum Weiterbildenden Studium Mediation erfolgt schriftlich in der von der FernUniversität in Hagen vorgegebenen Form beim Studierendensekretariat der Hochschule.

(3) Der Bewerbung ist eine einfache Kopie des Nachweises über die Qualifikation nach Absatz 1 beizufügen.

(4) Für die Teilnahme am Weiterbildenden Studium sind Gebühren bzw. Entgelte zu entrichten, die auf der Homepage der FernUniversität in Hagen veröffentlicht sind.

(5) Die Pflicht zu kostendeckenden Gebühren für öffentlich-rechtliche Weiterbildungsangebote gilt gemäß § 62 Abs. 5 Hochschulgesetz (HG) des Landes NRW.

### § 3 Umfang und Dauer des Studiums

(1) Das Weiterbildende Studium Mediation umfasst Fernstudienphasen und Präsenzseminare, die in physischer oder virtueller Präsenz stattfinden. Es gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Im Grundstudium erwerben die Studierenden 20 Credit Points (CP). Im Hauptstudium werden weitere 11 CP erworben.

(2) Der Studienumfang entspricht einer tatsächlich zu erbringenden Arbeitsleistung von insgesamt 930 Stunden. Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Studiums beträgt zwei Semester.

### § 4 Aufbau des Studiums, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Das Weiterbildende Studium Mediation umfasst 4 Module. Sowohl Grund- als auch Hauptstudium enthalten Fernstudienanteile und Präsenzseminare. In den Präsenzseminaren werden praktische Übungen und Rollenspiele durchgeführt und im Rahmen eines wissenschaftlichen Diskurses Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten trainiert.

(2) Im **Grundstudium** sind folgende Leistungen zu erbringen:

#### 1. Fernstudium

Modul 1: Mediation und Rechtskultur – Modulabschlussarbeit (6 CP)

Modul 2: Mediation und zwischenmenschliches Verhalten – Modulabschlussarbeit (6 CP)

Modul 3: Herausforderungen für Mediatoren – Modulabschlussarbeit (6 CP)

## 2. Präsenzseminare

Im Grundstudium ist die Teilnahme an Präsenzseminaren mit insgesamt 48 Präsenzzeitstunden zu den Grundlagen und ersten Vertiefungen zur Mediation Pflicht. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Seminaren werden insgesamt 2 CP vergeben.

(3) Im **Hauptstudium** sind folgende Leistungen zu erbringen:

### 1. Fernstudium

Aus den folgenden Wahlmodulen müssen die Studierenden ein Modul absolvieren.

Wahlmodul 1: Mediation im familiären Umfeld (5 CP)

Wahlmodul 2: Mediation in der Wirtschaft (5 CP)

Wahlmodul 3: Mediation im öffentlichen Bereich (5 CP)

### 2. Präsenzseminare

Im Hauptstudium müssen die Studierenden an Präsenzseminaren mit insgesamt 48 Präsenzzeitstunden allgemein vertiefender sowie wahlfachspezifischer Natur teilnehmen. Alle Präsenzseminare müssen im ausgewählten Wahlmodul belegt werden. Außerdem müssen die Studierenden an 24 Präsenzzeitstunden zur Supervision teilnehmen. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Seminaren werden insgesamt 3 CP vergeben.

### 3. Sammeln praktischer Erfahrungen und Dokumentation

Die Studierenden müssen selbstständig praktisch im Bereich der Konfliktbehandlung tätig werden. Zum Nachweis muss jede/r Studierende eine Mediation als Einzel- oder Co-Mediator/in durchführen und dokumentieren (2 CP).

### 4. Mündliche Abschlussprüfung

Die Studierenden müssen eine mündliche Abschlussprüfung erfolgreich absolvieren. Diese findet in physischer oder virtueller Anwesenheit der Beteiligten nach Festlegung durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss statt und besteht aus der mündlichen Präsentation des dokumentierten Mediationsfalls (Vortrag) und einer sich daran anschließenden mündlichen Prüfung im Wahlfach (Prüfungsgespräch).

Für die erfolgreich absolvierte mündliche Abschlussprüfung wird 1 CP vergeben.

(4) Studierende können nicht oder nicht erfolgreich erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen aus vorherigen Studienabschnitten auf Antrag auch in einem Semester ohne Belegung neuer Module wiederholen. Die Kosten für belegungsfreie Semester richten sich nach den Richtlinien der Prüfungskommission.

## § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Sofern die Anerkennung der Prüfungsleistungen abgelehnt wird, ist der wesentliche Unterschied der Prüfungsleistungen durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss darzulegen.

(2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(3) Alle für die Anerkennungsentscheidung erforderlichen Informationen und Dokumente sind von den Studierenden beizubringen und mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen. Hierzu gehören regelmäßig eine amtlich beglaubigte Kopie des Leistungszeugnisses sowie ein aussagekräftiger Auszug aus dem Modulhandbuch mit Angaben zum Umfang, Inhalt und Tiefe der Ausbildung sowie Art, Inhalt und Umfang der Prüfung.“ Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Einschreibung zum Studiengang gestellt werden.

(4) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt ohne Note. Es wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Note eines Moduls kann übernommen werden, wenn die Notensysteme vergleichbar sind und Inhalt und Umfang des Moduls übereinstimmen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzungen obliegt den Antragstellenden. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Auf Antrag können auch auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(6) Anerkannte Leistungen nach Absatz 5 werden mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht.

## § 6 Leistungsnachweise, Teilnahme­scheine, Modulabschlussarbeiten und deren Wiederholungen

(1) Leistungsnachweise werden im Fernstudium durch die erfolgreiche Bearbeitung von Modulabschlussarbeiten, im Bereich der Präsenzseminare durch den Erwerb von Teilnahme­scheinen erbracht. Auf Verlangen sind schriftliche Leistungen auch als elektronische Datei einzureichen.

(2) Im Grundstudium muss jede/r Studierende in jedem Modul eine Abschlussarbeit bestehen. Außerdem muss jede/r Studierende die Teilnahme­scheine aller Präsenzzeitstunden des Grundstudiums erwerben.

(3) Die Bearbeitungszeit für Modulabschlussarbeiten beträgt vier Wochen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Bearbeitungsfrist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die den Beginn und das voraussichtliche Ende der Prüfungsunfähigkeit ausweist, um bis zu eine Woche verlängert werden. Die Fristverlängerung wird vom Ablauf der vorigen Frist an berechnet und nur für Krankheitstage innerhalb der regulären Bearbeitungsfrist gewährt. Die Bewertung der Modulabschlussarbeiten erfolgt innerhalb von sechs Wochen.

(4) Studierende, die eine Modulabschlussarbeit nicht bestehen, können diese maximal zweimal wiederholen. Bestandene Modulabschlussarbeiten können nicht wiederholt werden.

(5) Im Hauptstudium muss jede/r Studierende die Teilnahme­scheine aller Seminarscheine des Hauptstudiums sowie den Teilnahme­schein der Supervision erwerben.

(6) Zulassungsvoraussetzung für die Supervision ist, dass der/die Studierende die in § 8 bezeichnete Dokumentation eingereicht hat und diese vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss als ausreichende Zulassungsvoraussetzung bewertet worden ist.

### § 7 Präsenzseminare

(1) Die Präsenzseminare des Grundstudiums umfassen Grundlagen und erste Vertiefungen zur Mediation im Umfang von insgesamt 48 Zeitstunden.

(2) Die Präsenzseminare im Hauptstudium sind allgemein vertiefender sowie wahlfachspezifischer Natur aus dem ersten gewählten Wahlfachmodul im Umfang von insgesamt 48 Zeitstunden.

(3) Im Rahmen der Supervision im Umfang von 24 Zeitstunden berichten die Studierenden unter fachlicher Anleitung über die von ihnen als Mediator/in oder Co-Mediator/in durchgeführte Mediation und reflektieren kritisch über ihre Erfahrungen.

(4) Für die Teilnahme an den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Seminaren in jeweils voller Länge wird ein Teilnahmechein ausgestellt. Werden Teile eines Seminars versäumt, ist dieses auf eigene Kosten des/der Studierenden zu wiederholen.

### § 8 Sammlung praktischer Erfahrungen und deren Dokumentation

(1) Die Studierenden müssen im Verlauf des Studiums eigene Erfahrungen im Bereich der Konfliktbehandlung sammeln. Zum Nachweis dieser Erfahrungen muss jede/r Studierende eine als Einzel- oder Co-Mediator/in durchgeführte Mediation dokumentieren und reflektieren. Zur Abgabe der Dokumentation werden durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss verbindliche Termine festgesetzt. Erfolgt die Abgabe der Dokumentation bis zu diesem Termin nicht, kann eine Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung in diesem Semester nicht erfolgen.

(2) Die Dokumentation ist jeweils in zweifacher Ausfertigung beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss einzureichen. Bei der Abgabe der Dokumentation hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er/sie das Verfahren selbstständig durchgeführt und dokumentiert hat. Bei Co-Mediationen müssen die Anteile, die der/die Studierende als Co-Mediator/in beigetragen hat, aus seiner/ihrer Dokumentation deutlich erkennbar sein. Im Falle der Co-Mediation muss jede/r Studierende eine eigene Dokumentation erstellen, die das Verfahren aus seiner/ihrer Sicht darstellt.

(3) Die schriftliche Dokumentation muss von dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Dokumentation wird nicht bewertet. Die Anerkennung erfolgt nach den Richtlinien der Prüfungskommission.

### § 9 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen

(1) In allen Modulabschlussarbeiten sowie in der mündlichen Abschlussprüfung können maximal 100 Punkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt nach folgendem Notenschlüssel:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)  
90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)  
eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)  
80-84 Punkte = 2,0 (gut)  
75-79 Punkte = 2,3 (gut)

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)  
65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)  
60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)  
50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte	= 1,0	(sehr gut)
ab 90 bis unter 95 Punkte	= 1,3	(sehr gut)
ab 85 bis unter 90 Punkte	= 1,7	(gut)
ab 80 bis unter 85 Punkte	= 2,0	(gut)
ab 75 bis unter 80 Punkte	= 2,3	(gut)
ab 70 bis unter 75 Punkte	= 2,7	(befriedigend)
ab 65 bis unter 70 Punkte	= 3,0	(befriedigend)
ab 60 bis unter 65 Punkte	= 3,3	(befriedigend)
ab 55 bis unter 60 Punkte	= 3,7	(ausreichend)
ab 50 bis unter 55 Punkte	= 4,0	(ausreichend)

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 10 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(3) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs kann gestattet werden, eine Prüfung an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation der Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.

(4) Art und Umfang der Beeinträchtigung sind durch fachärztliches Attest darzulegen und nachzuweisen; dieses soll auch eine nicht bindende Empfehlung für die Art und den Umfang einer Kompensation enthalten.

(5) Der Antrag ist rechtzeitig vor der Prüfungsanmeldung zu stellen.

### **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße**

(1) Die Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend« bewertet, wenn der/die Studierende zur mündlichen Abschlussprüfung unentschuldig nicht erscheint oder nach Beginn der mündlichen Abschlussprüfung von ihr zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Erkennt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, beeinflusst, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend« bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend« bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Geschäftsführende Prüfungsausschuss den Abschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beschließen.

(4) Der/die Studierende kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem/der Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

### **§ 12 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats oder Zeugnisses bekannt, kann der Geschäftsführende Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass vorsätzlich hierüber getäuscht wurde, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor der Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 13 Prüfungskommission**

(1) Die Prüfungskommission wird auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters auf die Dauer von vier Jahren von der Fakultät gewählt. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Davon stellt die FernUniversität in Hagen mindestens drei Mitglieder. Als weitere Mitglieder können auch externe Experten/Expertinnen aus dem Bereich der Mediation gewählt werden. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ist der/die wissenschaftliche Leiter/in des Weiterbildungsstudiums Mediation. Er/sie trägt den Titel eines wissenschaftlichen Direktors/einer wissenschaftlichen Direktorin. Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Prüfungskommission wählt einen Geschäftsführenden Prüfungsausschuss und den/die Geschäftsführende/n Leiter/in des Studiums sowie seine/n bzw. ihre/n Stellvertreter/in. Der/die Geschäftsführende Leiter/in führt den Titel Geschäftsführende/r Direktor/in.

(3) Die Prüfungskommission ist für die Organisation und Durchführung der Modulabschlussarbeiten und der mündlichen Abschlussprüfung verantwortlich. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Zur Steuerung des Weiterbildenden Studiums und zur Regelung des Prüfungsablaufs und der Auswahl der Prüfenden erlässt sie Richtlinien. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die Prüfungskommission gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Sie kann die Erledigung ihrer Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Wenn alle Kommissionsmitglieder einverstanden sind, können alle Beratungen und Beschlüsse auch in Telefon-/Videokonferenzen bzw. im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Gäste teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nichtöffentlich. Ihre Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 14 Geschäftsführender Prüfungsausschuss**

(1) Dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss gehören drei von der Prüfungskommission gem. § 13 Abs. 1 gewählte Mitglieder an, darunter müssen der wissenschaftliche Direktor/die wissenschaftliche Direktorin des Weiterbildungsstudiums und der Geschäftsführende Direktor/die Geschäftsführende Direktorin des Weiterbildungsstudiums sein. Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(2) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss garantiert eine ordnungsgemäße Durchführung des Studienbetriebes. Er handelt entsprechend der Richtlinien der Prüfungskommission und legt ihr jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vor.

(3) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss entscheidet über die Studienzulassungen nach § 2, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 5, setzt die Termine für die mündlichen

Prüfungen fest und beaufsichtigt die Erstellung und Korrektur der Modulabschlussarbeiten. Sind Studierende mit einer Entscheidung des Geschäftsführenden Prüfungsausschusses nicht einverstanden, können sie innerhalb von sechs Wochen eine Entscheidung durch die Prüfungskommission verlangen.

(4) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss stellt die Prüfungsausschüsse für die mündliche Abschlussprüfung nach den Richtlinien der Prüfungskommission zusammen.

#### **§ 15 Prüfende**

(1) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllt und insbesondere über einschlägige praktische oder wissenschaftliche bzw. Lehrerfahrungen im Bereich der Mediation verfügt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Prüfenden nehmen die mündliche Abschlussprüfung ab.

(4) Die oder der Vorsitzende des Geschäftsführenden Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung gemäß § 16 Abs. 6 bekannt gegeben werden.

(5) Jede Modulabschlussarbeit wird von einer/einem Prüfenden bewertet. Wiederholungsprüfungen, die zu einem endgültigen Nichtbestehen führen, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

#### **§ 16 Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer sämtliche Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums gemäß § 6 Abs. 2 und 5 erbracht hat.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung findet in physischer oder virtueller Anwesenheit der Beteiligten nach Festlegung durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss statt und besteht aus der mündlichen Präsentation des dokumentierten Mediationsfalls (Vortrag) und einer sich daran anschließenden mündlichen Prüfung im Wahlfach (Prüfungsgespräch). Der Prüfungsausschuss der mündlichen Abschlussprüfung besteht aus zwei Prüfenden. Diese werden gem. § 14 Abs. 4 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss bestimmt.

(3) Die Dauer des Vortrags beträgt je Prüfling maximal 12 Minuten. Das Prüfungsgespräch dauert je Prüfling mindestens 10, höchstens 15 Minuten. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit maximal fünf Prüflingen durchgeführt werden. Näheres bestimmen die Richtlinien der Prüfungskommission.

(4) Vortrag und Prüfungsgespräch werden durch die Prüfenden zu gleichen Teilen bewertet; bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Notenpunktewerte ermittelt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist im Anschluss bekannt zu geben.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(7) Die mündliche Abschlussprüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb von zwei Semestern einmal wiederholt werden.

#### **§ 17 Gesamtnote für das Studium Mediation**

(1) Die Gesamtpunktzahl wird zur Hälfte aus der Durchschnittspunktzahl der bestandenen Modulabschlussarbeiten und zur Hälfte aus der Punktzahl der mündlichen Abschlussprüfung ermittelt.

(2) Die Bildung der Gesamtnote erfolgt nach § 9 Abs. 2.

#### **§ 18 Abschlüsse**

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Grundstudium wird auf Antrag von dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss ein universitäres Zertifikat ausgestellt, das die Noten der Modulabschlussarbeiten ausweist. Das Zertifikat trägt das Logo der FernUniversität in Hagen.

(2) Über die erfolgreiche Teilnahme am Grund- und Hauptstudium wird ein universitäres Zeugnis ausgestellt, das die nach § 17 ermittelte Gesamtnote ausweist. Es wird vom Dekan/von der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie von dem wissenschaftlichen Leiter/der wissenschaftlichen Leiterin unterschrieben und mit dem Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen versehen. Auf schriftlichen Antrag kann das Wahlmodul ausgewiesen werden.

(3) Nach dem erfolgreichen Absolvieren des Grund- und Hauptstudiums wird eine Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 6 ZMediatAusV über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum „zertifizierten Mediator“ bzw. zur „zertifizierten Mediatorin“ ausgestellt.

(4) Über eine endgültig nicht bestandene Modulabschlussarbeit oder eine endgültig nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

#### **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Auf Antrag wird auch die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss zu stellen. Der/Die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt zum 19. Januar 2021 mit Wirkung zum Sommersemester 2021 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 19. Januar 2021.

Hagen, den 19. Januar 2021

Der Dekan  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der FernUniversität in Hagen  
Prof. Dr. Stephan Stübinger

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen  
Prof. Dr. Ada Pellert

